



Generalstaatsanwaltschaft Celle
Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Celle - Postfach 12 67 - 29202 Celle

Herrn
Helmut Passing
Thuner Weg 18
79108 Freiburg im Breisgau

Bitte sehen Sie davon ab, Schreiben per Telefax und per Post zu übersenden. Es ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Ressourcen ausreichend, Schreiben entweder per Brief oder - soweit zulässig - ausschließlich per Telefax zu übersenden.

Bearbeitet von **OStAin Dr. Ihnen**

Eingegangen: 11. FEB. 2015
Beantwortet: _____

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
J.

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 Zs 2386/14

Durchwahl (05141) 206-
565

Celle
27.01.2015

Ihre Strafanzeige gegen Roland Berger u.a.
Tatvorwurf: Betrug u. a.
- 7101 Js 30795/14 StA Lüneburg -

Sehr geehrter Herr Passing,

auf Ihre für Herrn Karl-Heinz Seibold erhobene Beschwerde vom 02.12.2014, die sich gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 17.11.2014 richtet, habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu geben. **= AB VERANUNG**

Der angefochtene, ausführlich begründete Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage.

Auch das Vorbringen Ihrer Beschwerde führt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts.

Die Beendigung des Betruges tritt bereits mit der vollständigen Überweisung von Mitteln bzw. der Erfüllung einer täuschungsbedingten Verpflichtung ein und nicht erst mit dem Abschluss späterer Gerichtsverfahren. **=> BEENDIGUNG BEREITS AM 15.1.99 MIT KONKURS-ERÖFFNUNG STAATL. JUST 2007 MIT LETZTEN RECHTSSTUF**

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass ich nicht über die Behandlung von Verfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig zu befinden habe.

=> DAUER-DELIKT VERWORFEN

Mir obliegt es insoweit auch nicht, Abtrennungen von Verfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig „rückgängig“ zu machen und diese einer anderen Staatsanwaltschaft zuzuweisen.

Ich weise deshalb die Beschwerde als unbegründet zurück.

↳ BESCHWERDE BEIM OLG-CE ≠ DIESE ABLEHN.

Sollte die gerichtliche Entscheidung oder Prozesskostenhilfe nach der anliegenden Rechtsmittelbelehrung beantragt werden, bitte ich, zur Fristberechnung den Tag des Eingangs dieses Bescheides bei Ihnen mitzuteilen. ↳ 11.2.2015

Die anliegende Rechtsmittelbelehrung gilt nur, soweit Herr Seibold Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO ist.

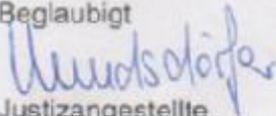
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ihnen

Oberstaatsanwältin

Beglaubigt


Justizangestellte

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen einem Monat nach Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Der Antrag muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er ist bei dem Oberlandesgericht in 29221 Celle, Schloßplatz 2, einzureichen und muss von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Sofern Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten für eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufzubringen vermögen, können Sie innerhalb der Frist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts beantragen. Dem Antrag sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Für die Erklärung muss ein amtlicher Vordruck benutzt werden, der bei jedem Amtsgericht oder Landgericht erhältlich ist.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist mit Begründung dem Oberlandesgericht schriftlich einzureichen. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder jedes Amtsgerichts erklärt werden. Im letzten Fall (Protokollierung beim Amtsgericht) ist die Monatsfrist nur gewahrt, wenn die Niederschrift innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht eingeht.

Die Begründung des Antrags auf Prozesskostenhilfe muss eine Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der Beweismittel enthalten; die Bezugnahme auf die Anzeige, frühere Eingaben oder Beschwerden oder auf den Akteninhalt genügt nicht.

Falls das Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung verwirft, sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlassten Kosten der Antragstellerin/ dem Antragsteller aufzuerlegen (§ 177 ZPO).



Kommentar

- Auch die GStA-Celle hat das **Offizial-Delikt *mißachtet*** und weder ein Ermittlungs-Verfahren gegen **Roland Berger** eröffnet noch einen Straf-Prozeß gegen diesen geführt.
- Dadurch **ist** der Berater der Bundes-Regierung **erneut vor Straf-Verfolgung geschützt worden**.
- **Um dieses** – offensichtliche – Ziel **zu erreichen**, hat auch die GStA-CE das **Dauer-Delikt *mißachtet***, *obwohl* dies durch die Anlagen 60 bis 68 von Anlagen-Ordner 6 zur Straf-Anzeige vom 25.6.2014 *nachgewiesen* wurde.
- **Dagegen** wurde am 10.3.2015 **Klage** beim OLG-Celle eingereicht.

Freiburg im Breisgau, 23. Mai 2015
Thuner Weg 18

Helmut Passing – Wirtschafts-Ethiker